

Regularien der Hochschule Bremen

Wichtige Informationen für Erstsemester

Mit der Unterschrift auf dem
„Antrag auf Immatrikulation“
bestätigen Sie die Regularien der Hochschule Bremen
zur Kenntnis genommen zu haben.

Immatrikulations- und
Prüfungsamt
(Dezernat 3 – D3)

hs-bremen.de/d3

Neustadtswall 30
28199 Bremen

Werderstraße 73
28199 Bremen

Modul An- und –Abmeldung zu den Modulen und Prüfungen

Der von Ihnen gewählte Studiengang ist modular aufgebaut, das heißt, das Studium besteht aus einer in der Prüfungsordnung festgelegten Anzahl von Modulen, die zum erfolgreichen Abschluss absolviert werden müssen. Ein Modul stellt die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (ECTS Credits) versehenen Einheit dar. Es ist also eine Lerneinheit und setzt sich aus Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Lehr- und Lernformen zusammen und wird mit einer oder mehreren Lerneinheitsprüfung/en (Modulprüfung/en) abgeschlossen.

Sie wählen zu Beginn jedes Semesters die Module (bzw. die dazugehörigen Prüfungen) aus dem Modulangebot Ihres Studiengangs aus, an welchen Sie teilnehmen wollen, und melden Ihre Teilnahme in den ersten 3 Wochen der Vorlesungszeit **verbindlich** an.

In Ihrer Fakultät erhalten Sie Informationen zum Veranstaltungsangebot und den dazugehörigen Prüfungsformen (Klausur, mündliche Prüfung, Laborbericht, etc.).

Sie können sich in der Regel für bis zu 5 Module pro Semester anmelden.

Ein Modul an der Hochschule Bremen besteht aus 5 Semesterwochenstunden (SWS), z.B. aus

2 SWS (Lerneinheit) + 2 SWS (Lerneinheit) + 1 SWS (Modulbezogene Übung) oder
4 SWS (Lerneinheit) + 1 SWS (Modulbezogene Übung)

1 SWS gleicht einer Unterrichtsstunde und dauert i.d.R. 45 Minuten.

ECTS Punkte erhalten Sie nur für vollständig bestandene Module, nicht für abgeleistete SWS).

Modul An- und –Abmeldung über QIS-POS/CampInO

Für die Modul- und Prüfungsanmeldung nutzt die HSB

- für Studierende der Fakultäten 1, 3 und 5: das Portal [QIS-POS](#)
- für Studierende der Fakultäten 2 und 4: das Portal [CampInO](#)

→ Erst nach der Prüfungsanmeldung in QIS-POS/CampInO dürfen Sie an der Prüfung teilnehmen.

→ Die Prüfungsanmeldung ist nur innerhalb der ersten 3 Vorlesungswochen des jeweiligen Semesters möglich.

→ Ohne Anmeldung dürfen Sie **nicht** an den Prüfungen teilnehmen!

→ Dies ist im „Allgemeinen Teil der Bachelor- und Master-Prüfungsordnung“ ([AT BPO/AT MPO](#)) geregelt.

→ Eine Anleitung zur [Modulanmeldung in POS](#) und [Modulanmeldung in CampInO](#) finden Sie auf der Website.

Studium

- Ihr Studium richtet sich nach den allgemeinen und fachspezifischen Teilen der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen Ihres Studiengangs. Informationen darüber erhalten Sie in Ihrer Fakultät bzw. auf der [Website des Studiengangs](#).
- Die Prüfungsordnung für Ihren Studiengang kann während Ihres Studiums geändert werden.
- Die Hochschule Bremen trägt nicht die Kosten für die Impfprophylaxe von Studierenden, die ein nach der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenes obligatorisches oder freiwilliges Studien- oder Praxissemester im Ausland absolvieren.
- Änderungen bei Vor-, Nachname oder Staatsangehörigkeit müssen umgehend dem Immatrikulations- und Prüfungsamt mitgeteilt werden.
- Ihre Kontaktdaten können und müssen Sie selbst über „[CampInO](#)“ ändern.

Immatrikulations- und Rückmeldeverfahren

Zur Immatrikulation bzw. zur Rückmeldung ist die fristgerechte Überweisung des Semesterbeitrages notwendig und ausreichend, sofern keine Rückmeldesperren gesetzt sind.

Rückmeldezeiträume:

- für das Sommersemester: im Februar
- für das Wintersemester: im August

Informationen über den zu zahlenden Beitrag und etwaige Sperren finden Sie in [CampInO](#) im Bereich „Mein Studienservice“

Wenn Sie rückgemeldet wurden, werden folgende **Studiendokumente** an die von Ihnen angegebene Postadresse verschickt:

- Studierendenausweis
- Immatrikulationsbescheinigungen
- Bescheinigung nach § 9 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Semesterticket

Semesterbeitrag

Der Semesterbeitrag setzt sich zusammen aus:

- AStA-Beitrag
- Kulturticket
- Studierendenwerksbeitrag
- Semesterticket
- Verwaltungskostenbeitrag

Die einzelnen Beträge sind auf der [Website](#) veröffentlicht.

Befreiung vom Semesterticket

Das Semesterticket ist für alle Studierenden obligatorisch.

Ein „Antrag auf Befreiung vom Semesterticket“ ist vor Semesterbeginn nur aus bestimmten Gründen und mit entsprechenden Nachweisen möglich. Mögliche Gründe sind auf dem Antrag vermerkt. Nähere Informationen finden Sie auf der [Website](#).

Regelmäßiges Abrufen von E-Mails

Der regelmäßige Abruf der E-Mail-Nachrichten ist sicherzustellen, da wesentliche Informationen zum Studium regelmäßig und ausschließlich über die vom Rechenzentrum der Hochschule Bremen vergebene Hochschul-E-Mail-Adresse übermittelt werden.

Arbeits- und Brandschutz / Unfallmeldung / Versicherungsschutz

Arbeitsschutz

Die Hochschule Bremen legt großen Wert auf den Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz, um Unfälle und Gesundheitsgefahren zu vermeiden.

Deshalb werden Sie nachfolgend über grundsätzlich zu beachtende, allgemeine Sicherheitshinweise und Verhaltensregeln informiert.

1. Den mündlichen und schriftlichen Anweisungen der Hochschullehrenden sowie weiterer aufsichtführender bzw. weisungsberechtigter Mitarbeitenden ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Sicherheitsrelevanten Aushänge wie Flucht- und Rettungspläne, Hausordnung, Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungs-, Brandschutz- und Hinweiszeichen sind zu beachten.
3. Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind zu unterstützen (z.B. durch sofortige Meldung festgestellter Mängel oder Unregelmäßigkeiten, die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zur Folge haben können).
4. Die Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen in Laboren und Werkstätten darf erst nach Einweisung erfolgen.
5. Versuchsdurchführungen sind ohne vorherige Absprache mit dem Laborpersonal nicht erlaubt.
6. Jede/Jeder Studierende muss sich über die in den Laboren ausliegenden Laborordnungen informieren und danach handeln.

Wenn doch etwas passiert:

Notfallmeldung

Bei einem Unfall ist sofort der oder die nächsterreichbare Hochschulangehörige zu verständigen oder –wenn im Notfall erforderlich– telefonisch die Feuerwehr zu rufen (Tel.: 112).



Nach dem akuten Unfallgeschehen

Unfälle innerhalb der Hochschule (z.B. Labore, Veranstaltungsräume, Treppenflure, Keller, Außenbereich) sowie Wegeunfälle (direkter Hin- oder Rückweg) sind von beteiligten Personen oder deren Angehörigen **unverzüglich**, spätestens innerhalb von drei Tagen, beim Immatrikulations- und Prüfungsamt anzuzeigen. Dort werden die erforderlichen Formulare ausgegeben und die weitere Bearbeitung vorgenommen.

Jeder Unfall, bei dem ein Arzt oder ein Krankenhaus aufgesucht wird und somit Kosten entstanden sind, muss als Unfallanzeige der Unfallkasse Bremen zur Kostenübernahme gemeldet werden.

Bei kleineren Erste-Hilfe-Leistungen wie Wundversorgung o.ä. ist die Eintragung ins Verbandbuch (im Verbandkasten) als Nachweis eines Versicherungsanspruches erforderlich.

Brandschutz

Die [Brandschutzordnung](#), Informationen zu Sammelplätzen und Notfallplänen können auf der Website eingesehen werden.

Unfallversicherung

Studierende unterliegen während des Hochschulbesuchs in Deutschland bei Unfällen dem Schutz der zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der Unfallkassen. Der Versicherungsschutz besteht automatisch und ohne dass Beiträge von den Versicherten entrichtet werden müssen. Die Unfallversicherung gilt in der jeweiligen Einrichtung als auch auf dem Weg dorthin und zurück nach Hause.

[Versicherungsschutz bei Praktika und dualem praxisintegrierten Studium](#)

[DGUV: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung](#)

Was ist versichert?

Versichert sind die Tätigkeiten, die im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule stattfinden. Studierende sind während des Studiums wie folgt unfallversichert:

- Bei allen studienbezogenen Tätigkeiten, die in unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Verbindung zur Hochschule stehen. Dazu gehören z.B. die Teilnahme an Vorlesungen, AGs, Übungen, Seminaren, Exkursionen, Tätigkeiten in der studentischen Selbstverwaltung sowie das Aufsuchen anderer Hochschuleinrichtungen (Bibliothek, Institut).
- Studienfahrten ins Ausland sind nur dann versichert, wenn sie als Hochschulveranstaltungen durchgeführt werden und eine enge sachliche Bindung zum Studiengang haben (Exkursionen). Die Fahrten müssen ausdrücklich zu Hochschulveranstaltungen erklärt worden sein und unter der Leitung einer Lehrkraft stehen.
- Sind Auslandssemester als Bestandteil des inländischen Hochschulstudiums vorgeschrieben, besteht während des Aufenthalts im Ausland Unfallversicherungsschutz. Voraussetzung ist in diesem Zusammenhang, dass die Studierenden an der Heimathochschule immatrikuliert bleiben und im Ausland erbrachte Studienleistungen von ihr voll anerkannt werden.

→ Im Fall von Auslandspraktika besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie vom organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule erfasst werden. Das heißt, nur wenn die Hochschule das Praktikum organisiert und Einfluss nimmt auf den Umfang, die Zeitdauer, den Inhalt und die äußeren Bedingungen - sie also das "Direktionsrecht" ausübt, besteht Versicherungsschutz. In der Regel muss davon ausgegangen werden, dass der Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung während des Auslandspraktikums nicht besteht.

Unversichert / Nicht versichert sind zum Beispiel:

- freie sportliche Veranstaltungen außerhalb des organisierten Hochschulsports
- private Studien- und lehrstoffbezogene Arbeiten außerhalb der Hochschule, auch wenn sie zur Vorbereitung zu Prüfungsleistungen dienen
- private Studienfahrten
- Repetitorien bei privaten Anbietern
- private Unterbrechungen der Wege zur Hochschule oder zurück nach Hause (z. B. Einkauf)
- Umwege aus privaten Gründen
- private Aktivitäten auf dem Gelände der Hochschule.

Die gesetzliche Unfallversicherung erstreckt sich i.d.R. auch nicht auf Praktika. Studierende, die ein Praktikum absolvieren, sind meistens über die Unfallversicherung des Betriebes bzw. der Einrichtung, in der sie tätig werden, abgesichert.

Kein Haftpflichtschutz im Studium

Studierende sind während ihres Studiums nicht über die Hochschule haftpflichtversichert. Sie haften für von Ihnen verursachte Schäden selbst!

Mutterschutz im Studium

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt **auch für Studentinnen**.
Studentinnen, die ein Kind erwarten, sind dazu angehalten, ihre Schwangerschaft zu melden.

Für schwangere oder stillende Studentinnen gilt im Wesentlichen:

1. Gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes sollen Sie der Hochschule Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald Sie wissen, dass Sie schwanger sind. Wenn Sie stillen, sollen Sie dies der Hochschule ebenfalls so früh wie möglich mitteilen.
2. Studentinnen dürfen in der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes (6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin bis 8 Wochen - in besonderen Fällen 12 Wochen - nach der Geburt) **nicht** an Studienveranstaltungen oder Prüfungen teilnehmen. Und daraus darf ihnen kein Nachteil entstehen. Gleichzeitig behalten Studentinnen aber das Recht, wenn sie dies wünschen, das Studium auch während dieser Zeit fortzuführen.
Wollen Sie während der Schutzfrist Veranstaltungen besuchen oder Prüfungen ablegen, müssen Sie dies ausdrücklich schriftlich gegenüber der Hochschule durch die entsprechende Verzichtserklärung erklären. Die Erklärung kann jederzeit – jedoch nur für die Zukunft – widerrufen werden.
3. Die Hochschule hat gemäß § 10 des Mutterschutzgesetzes die Gefährdungen zu ermitteln, denen Sie als schwangere oder stillende Studentin oder Ihr Kind ausgesetzt sind oder sein könnten. Die Hochschule hat aufgrund dieser Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden, ob und in welchem Umfang Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

Mitteilung der Schwangerschaft

Selbstverständlich kann die Hochschule ihren Pflichten nach Nummer 2 und Nummer 3 nur nachkommen, wenn Sie ihr die Schwangerschaft – wie im Gesetz vorgesehen – auch mitgeteilt haben.

Für die Meldung einer bestehenden Schwangerschaft benutzen Sie bitte das entsprechende Formblatt, welches Sie bei der Leitung des Immatrikulations- und Prüfungsamts einreichen.

Neben dem **Formblatt** ist eine **Kopie des Mutterpasses** mit errechnetem Geburtstermin einzureichen.

Weitere Schritte nach Meldung der Schwangerschaft

Vereinbaren Sie einen **Beratungstermin** mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit der Hochschule Bremen zur individuellen Gefährdungsbeurteilung.

- Gemeinsam besprechen Sie auf Basis Ihrer persönlichen Studiensituation denkbare Gefährdungen am Studien- oder Praktikumsplatz (z.B. schweres Heben, Hitze, Kälte, Lärm, Gefahrstoffe) und mögliche Schutzmaßnahmen.
- Damit Ihre Studiengangleitung, falls erforderlich, Schutzmaßnahmen ergreifen kann, wird der/die Studiengangleiter*in bzw. Laborleiter*in von der Hochschule über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung informiert.
- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sowie die ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen werden dokumentiert und gemäß § 14 des Mutterschutzgesetzes dem Gewerbeaufsichtsamt übermittelt.
- Das Familienbüro der Hochschule Bremen berät und unterstützt Sie in Fragen zur Vereinbarkeit von Schwangerschaft, Familie und Studium durch eine individuelle und vertrauensvolle Beratung.

Mehr Informationen, Gesetze und die oben genannten Verzichtserklärungen finden Sie auf der HSB-Website [Studieren mit Kind oder Pflegeaufgaben](#)

Neu in Bremen

Bei den „BürgerServiceCentern“ haben Sie die Möglichkeit, die An- oder Ummeldung Ihrer neuen Wohnung, die Beantragung eines Personalausweises bzw. Reisepasses, einer Lohnsteuerkarte zu erledigen.

Bei der Klärung ausländerrechtlicher Belange hilft Ihnen das Migrationsamt.

Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter:

<https://www.service.bremen.de/>
bscmitte@stadtamt.bremen.de
<http://www.uni-bremen.de/bsu>

RZ BO Benutzungsordnung für Informationsverarbeitungssysteme der Hochschule Bremen

Der Akademische Senat der Hochschule Bremen hat am 12. Oktober 1998 die nachfolgende Benutzungsordnung für Informationsverarbeitungssysteme der Hochschule Bremen beschlossen.

Präambel

Die Hochschule Bremen und ihre Einrichtungen ("Betreiber" oder "Systembetreiber") betreiben eine Informationsverarbeitungs-Infrastruktur (IV-Infrastruktur), bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen (Rechnern), Kommunikationssystemen (Netzen) und weiteren aktiven und passiven Einrichtungen der Informationsverarbeitung. Die IV-Infrastruktur ist in das deutsche Wissenschaftsnetz und damit in das Internet integriert.

Die vorliegende Benutzungsordnung regelt die Bedingungen, unter denen das Leistungsangebot genutzt werden kann.

§1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die von der Hochschule Bremen und ihren Einrichtungen bereitgehaltene IV-Infrastruktur.

§2 Benutzerkreis und Aufgaben

(1) Die IV-Infrastruktur des Betreibers steht den Mitgliedern der Hochschule Bremen und der nutzungsberechtigten Institute der Hochschule Bremen zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Forschung, Lehre, Verwaltung, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung und anderer im Bremischen Hochschulgesetz beschriebener Aufgaben zur Verfügung.

(2) Anderen Personen und Einrichtungen kann die Nutzung gestattet werden.

§3 Formale Benutzungsberechtigung

(1) Voraussetzung für die Nutzung von IV-Ressourcen des Betreibers ist eine formale Benutzungsberechtigung, die beim zuständigen Systembetreiber zu beantragen ist. Ausgenommen sind Dienste, die für anonymen Zugang eingerichtet sind (z. B. Informationsdienste, Bibliotheksdienste, kurzfristige Gastkennungen bei Tagungen).

(2) Systembetreiber ist

- für zentrale Systeme das Rechenzentrum;
- für dezentrale Systeme die jeweils zuständige organisatorische Einheit (Fakultät, Institut, Betriebseinheit oder andere Organisationseinheit der Hochschule Bremen).

(3) Der Antrag auf eine formale Benutzungsberechtigung soll folgende Angaben enthalten:

- Betreiber/Institut oder organisatorische Einheit, bei der die Benutzungsberechtigung beantragt wird,
- Systeme, für welche die Benutzungsberechtigung beantragt wird,
- Antragsteller: Name, Adresse, Telefonnummer (bei Studierenden auch Matrikelnummer) und evtl. Zugehörigkeit zu einer organisatorischen Einheit der Hochschule,
- überschlägige Angaben zum Zweck der Nutzung (z. B. Forschung, Ausbildung/Lehre, Verwaltung), Zustimmungserklärung zu Einträgen für Informationsdienste der Hochschule (z. B. X.500),

- die Erklärung, dass der Benutzer die Benutzungsordnung anerkennt und in die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten einwilligt.
- Weitere Angaben darf der Systembetreiber nur verlangen, soweit sie zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

(4) Über den Antrag entscheidet der zuständige Systembetreiber. Er kann die Erteilung der Benutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der Anlage abhängig machen.

(5) Die Benutzungsberechtigung darf versagt werden, wenn

- nicht gewährleistet erscheint, dass der Antragsteller seinen Pflichten als Nutzer nachkommen wird;
- die Kapazität der Anlage, deren Benutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die beabsichtigten Arbeiten nicht ausreicht;
- das Vorhaben nicht mit den Zwecken nach §2 (1) und §4 (1) vereinbar ist;
- die Anlage für die beabsichtigte Nutzung offensichtlich ungeeignet oder für spezielle Zwecke reserviert ist;
- die zu benutzende Anlage an ein Netz angeschlossen ist, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für den Zugriffswunsch ersichtlich ist oder
- zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Nutzungen in unangemessener Weise gestört werden.

(6) Die Benutzungsberechtigung berechtigt nur zu Arbeiten, die in Zusammenhang mit der beantragten Nutzung stehen.

§4 Pflichten des Benutzers

(1) Die IV-Ressourcen des Betreibers dürfen nur zu den in §2 (1) genannten Zwecken genutzt werden. Eine Nutzung zu anderen, insbesondere zu gewerblichen Zwecken kann nur auf Antrag und gegen Entgelt gestattet werden.

(2) Der Benutzer hat die vorhandenen Betriebsmittel (Arbeitsplätze, CPU-Kapazität, Speicherplatz, Netzwerkkapazitäten, Peripheriegeräte und Verbrauchsmaterial) verantwortungsvoll und ökonomisch sinnvoll zu nutzen und Anweisungen des Personals des Betreibers Folge zu leisten. Der Benutzer ist insbesondere verpflichtet, Beeinträchtigungen des Betriebes, soweit sie vorhersehbar sind, zu unterlassen und nach bestem Wissen alles zu vermeiden, was Schaden an der IV-Infrastruktur oder bei anderen Benutzern verursachen kann. Eingetretene Störungen des Betriebes hat der Nutzer unverzüglich dem Systembetreiber zu melden.

- (3) Der Benutzer hat jede missbräuchliche Benutzung der IV-Infrastruktur zu unterlassen. Er ist insbesondere dazu verpflichtet,
- den Zugang zu den IV-Ressourcen durch ein geheim zuhaltendes Passwort oder ein gleichwertiges Verfahren zu schützen;
 - ausschließlich mit Benutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihm gestattet wurde;
 - Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Dritten der Zugang zu den IV-Ressourcen verwehrt wird; dazu gehört es insbesondere, primitive, naheliegende Passwörter zu meiden, die Passwörter öfter zu ändern und nach Beendigung der Arbeit ein Log-out durchzuführen. Die Weitergabe von Kennungen und Passwörtern ist nicht gestattet;
 - bei der Benutzung von Software (Quellen, Objekte), Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Regelungen (Urheberrechtsschutz etc.) einzuhalten;
 - sich über die Bedingungen, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software, Dokumentationen oder Daten zur Verfügung gestellt werden, zu informieren und diese Bedingungen zu beachten;
 - insbesondere Software, Dokumentationen und Daten, soweit nicht ausdrücklich erlaubt, weder zu kopieren noch weiterzugeben noch zu anderen als den erlaubten, insbesondere nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen;
 - die vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Leitfäden zur Benutzung zu beachten;
 - im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.

- (4) Dem Benutzer ist es untersagt, ohne Einwilligung des zuständigen Systembetreibers
- Eingriffe in die Hardware-Installation vorzunehmen;
 - die Konfiguration der Betriebssysteme oder des Netzwerkes zu verändern.

Die Berechtigung zur Installation von Software ist in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen und systemtechnischen Gegebenheiten gesondert geregelt.

§5 Datenschutz

Der Benutzer ist verpflichtet, ein Vorhaben zur Bearbeitung personenbezogener Daten vor Beginn mit dem Systembetreiber abzustimmen. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze sind in jedem Fall zu beachten.

§6 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Systembetreiber

- (1) Der Systembetreiber führt eine Dokumentation über die erteilten Benutzungsberechtigungen. Die Unterlagen sind nach Auslaufen der Berechtigung mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (2) Der Systembetreiber gibt die Ansprechpartner für die Betreuung seiner Benutzer bekannt.
- (3) Der Systembetreiber trägt in angemessener Weise, insbesondere in Form regelmäßiger Stichproben, zum Verhindern bzw. Aufdecken von Missbrauch bei.
- (4) Der Systembetreiber ist dazu berechtigt,
- die Sicherheit von System und Passwörtern regelmäßig mit geeigneten Software-Werkzeugen zu überprüfen, um seine Ressourcen und die Daten der Benutzer vor Angriffen Dritter zu schützen;

- die Aktivitäten der Benutzer (z. B. durch die Log-in-Zeiten oder die Verbindungsdaten im Netzverkehr) zu dokumentieren und auszuwerten, soweit dies Zwecken der Abrechnung, der Ressourcenplanung, der Überwachung des Betriebes oder der Verfolgung von Fehlerfällen und Verstößen gegen die Benutzungsordnung und gesetzliche Bestimmungen dient;
- unter Beachtung des Vieraugenprinzips und der Aufzeichnungspflicht in Benutzerdateien Einsicht zu nehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder strafrechtlich relevantes Handeln vorliegen oder wenn dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs erforderlich ist.
- bei Erhärtung des Verdachts auf strafbare Handlungen erforderlichenfalls beweissichernde Maßnahmen einzusetzen.

(5) Der Systembetreiber ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(6) Der Systembetreiber ist verpflichtet, im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.

§7 Haftung des Systembetreibers/Haftungsausschluss

- (1) Der Systembetreiber übernimmt keine Garantie dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft. Der Systembetreiber kann nicht die Unversehrtheit und Vertraulichkeit der bei ihm gespeicherten Daten garantieren.
- (2) Der Systembetreiber haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die dem Benutzer aus der Inanspruchnahme der IV-Ressourcen entstehen, soweit sich nicht aus den gesetzlichen Bestimmungen zwingend etwas anderes ergibt.

§8 Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung

- (1) Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere gegen die §4 (Pflichten des Benutzers), kann der Systembetreiber die Benutzungsrechte einschränken oder ganz entziehen.
- (2) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein Benutzer auf Dauer von der Benutzung sämtlicher IV-Ressourcen der Hochschule Bremen ausgeschlossen werden.
- (3) Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung behält sich die Hochschule Bremen darüber hinaus die Einleitung strafrechtlicher Schritte sowie die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche ausdrücklich vor.

§9 Sonstige Regelungen

- (1) Für die Nutzung von IV-Ressourcen können in gesonderten Ordnungen Gebühren festgelegt werden.
- (2) Für bestimmte Systeme können bei Bedarf ergänzende oder abweichende Nutzungsregelungen festgelegt werden.

Rev. 2017 - Hochschule Bremen - City University of Applied Sciences

Ordnung zur Ergänzung der Benutzungsordnung für Informationsverarbeitungssysteme der Hochschule Bremen

Der Akademische Senat der Hochschule Bremen hat am 07. Oktober 2002 die nachfolgende Ergänzung der Benutzungsordnung für Informationsverarbeitungssysteme der Hochschule Bremen vom 12. Oktober 1998 beschlossen.

Für den Betrieb und die Nutzung von Funknetzen gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Begriffsbestimmung

Ein "Wireless Local Area Network" (WLAN) verbindet auf Basis von Funkverbindungen WLAN-Netztechnik (Accesspoints) und Endgeräte, die mit WLAN-Interfaces ausgestattet sind. Das WLAN ist mit dem Hochschulnetz verbunden.

2. Geltung der Benutzungsordnung für Informationsverarbeitungssysteme

- Für den Betrieb und die Nutzung des WLANs gilt die Benutzungsordnung für Informationsverarbeitungssysteme der Hochschule Bremen uneingeschränkt.
- Zusätzlich gelten WLAN-spezifische Regelungen, die primär aus besonderen Anforderungen an die Netzsicherheit unter Berücksichtigung des einfachen WLAN-Zugangs über die Funkfelder der WLAN-Accesspoints resultieren und mit denen der Gefahr der unberechtigten Mitnutzung und des Missbrauchs des Hochschulnetzes über das WLAN begegnet werden soll.

3. Verantwortlichkeit

- Betreiber des WLANs ist das Rechenzentrum (RZhsb). Teilaspekte des Betriebes für lokale Bereiche des WLANs können bei entsprechenden personellen und technischen Voraussetzungen an DV-Personal anderer Einrichtungen delegiert werden. Die Gesamtverantwortung für den Betrieb und die Gewährleistung der Sicherheit des WLANs verbleibt beim RZhsb.
- Die Einrichtung / Veränderung des WLANs, dabei insbesondere die Installation bzw. Veränderung von WLAN-Technik, die Verwendung von Übertragungskanälen, die Verbindung zum Hochschulnetz und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, ist dem RZhsb vorbehalten.
- Das RZhsb teilt Änderungen im Betrieb des WLANs per E-Mail so rechtzeitig wie möglich mit.

4. Sicherheitsmaßnahmen

Das RZhsb ist berechtigt, zur Gewährleistung der Sicherheit im WLAN die notwendigen Maßnahmen, z. B. die Einführung gesicherter Zugangsverfahren, zu treffen. Das RZhsb ist gleichfalls berechtigt, kurzfristige Sicherheitsmaßnahmen, wie z. B. das Ändern von Keys zur Verschlüsselung der Daten, zu ergreifen.

5. Voraussetzung und Hinweise für die Benutzung des WLAN

- Die WLAN-Nutzung ist an einen gültigen Account für den Nutzer an der Hochschule Bremen gebunden. Die Nutzer sind zur Einhaltung der Benutzungsordnung für Informationsverarbeitungssysteme der Hochschule Bremen verpflichtet. Insbesondere ist die Netznutzung nur für Zwecke im Rahmen von Forschung, Lehre und Verwaltung zulässig. Jeglicher Missbrauch von Netzressourcen sowie Verstöße gegen die Netzsicherheit sind untersagt.
- Da das WLAN-Funkmedium geteilt genutzt wird und da die Schutzmechanismen keinesfalls eine vollständige Sicherheit bieten, kann ein Missbrauch des WLANs durch Mithören nicht absolut ausgeschlossen werden. Sofern für einen Nutzer ein über die Betreibermaßnahmen hinausgehender Schutz seiner Daten erforderlich ist, muss der Nutzer diesen durch geeignete Verschlüsselungsverfahren selbst realisieren.
- Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung für Informationsverarbeitungssysteme der Hochschule Bremen und oder diese ergänzenden Nutzungsregelungen kann der teilweise oder vollständige Ausschluss von der gesamten IT-Infrastruktur der Hochschule Bremen erfolgen.